



Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 23 Abs. 5 KV M-V vom 13.07.2011, (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019, (GVOBl. MV S. 467) i.V.m. § 19 der Durchführungsverordnung zur KV M-V vom 09.05.2012 (GVOBl. MV S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 499, 508) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.09.2023 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 - Grundsätze

- (1) ¹Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit. ²Sie fördern die Zusammenarbeit des Kreistages und dessen Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger/innen.
- (2) ¹Im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit ein Zuschuss aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt werden.
- (3) ¹Die finanziellen Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen.
- (4) ¹Sofern die Fraktionszuwendungen nachweisbar, trotz strikter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und aufgrund ungewöhnlicher Situationen nicht auskömmlich sind, obliegt im Einzelfall eine höhere Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr, der Entscheidung nach den Wertgrenzen der Hauptsatzung.

§ 2 - Bereitstellung und Höhe der Zuwendungen

- (1) ¹Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten jährliche finanzielle Zuwendungen für die Durchführung der Geschäftstätigkeit. ²Diese werden im Rahmen der jeweiligen Hauptsatzung beschlossen.
 - (2) ¹Die finanziellen Mittel setzen sich aus einem Sockelbetrag von 2.000 Euro pro Jahr/Fraktion sowie 1.500 Euro pro Fraktionsmitglied/Jahr zusammen.
 - (3) ¹Die Fraktionen erhalten des Weiteren Personalkosten für ihre Fraktionsmitarbeiter/innen erstattet.
- ²Die Personalkostenerstattung des Jahres setzt sich zusammen aus:
1. einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von fünf Stunden pro Woche und

2. einer Aufstockung um jeweils zweieinhalb Stunden pro Woche je zugehörendes Fraktionsmitglied.

³Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD/VkA), Entgeltgruppe 9 bzw. 10 in der jeweiligen Stufe. ⁴Die Beschäftigung geringfügig Beschäftigter ist nach TVöD möglich. ⁵Nicht verplante Mittel aus Abs. 2 können zusätzlich für Personalaufwendungen in Anspruch genommen werden.

(4) ¹Der Anspruch auf Zuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten ihre Konstituierung anzeigt. ²Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.

(5) ¹Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Rechtsstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, durch Auflösung der Fraktion oder durch das Ende der Wahlperiode entfällt.

(6) ¹Die Auszahlung erfolgt zum 05.01. und 10.07. des laufenden Haushaltsjahres. ²Im Jahr einer Kommunalwahl können abweichende Regelungen getroffen werden. ³Des Weiteren ist die Zahlung eines Abschlages auf Antrag, der an das Büro des Kreistages, zu richten ist, jederzeit möglich.

§ 3 – Verwendungszweck

(1) ¹Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit, die Erfüllung der kommunalrechtlichen Funktionen sowie für die Geschäftsführung der Fraktionen einzusetzen.

(2) ¹Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für solche Ausgaben eingesetzt werden, die in Anlage 1 aufgeführt sind.

(3) ¹Aus Mitteln des Kreishaushaltes beschaffte Gegenstände sind in einer Inventarliste zu führen. ²Im Falle der Auflösung einer Fraktion sind die durch sie angeschafften Gegenstände an den Landkreis herauszugeben oder können durch Erstattung des Zeitwertes erworben werden, soweit der Landkreis für die Gegenstände keine eigene Verwendung hat.

§ 4 - Abrechnung, Rechnungsprüfung

(1) ¹Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des Jahres verfügt werden.

²Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres und am Ende der Wahlperiode ohne gesonderte Aufforderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. ³In einem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten, summarisch auszuweisen. ⁴Dem Verwendungsnachweis sind das Kassenbuch/ die Kontoauszüge und alle Belege -geordnet- beizufügen. ⁵Der Verwendungsnachweis ist von dem/der Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) ¹Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für die keine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden konnte, sind von der Fraktion an den Landkreis zu erstatten.

²Die Fraktionen werden vom Büro des Kreistages über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.

(3) ¹Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf Grundlage einer Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 KPG M-V).

§ 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 16.12.2019 außer Kraft.

Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle zur Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Anlage 1 a – Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014

Anlage 2 – Verwendungsnachweis zur Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Greifswald, den 23. Okt. 2023



Michael Sack
Landrat

Anlage 1 Zulässigkeitstabelle zur Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des LK V-G

Zulässigkeit/ Unzulässigkeit von Aufwendungen (angelehnt an Darmstädter Liste)

Lfd. Nr.	Ausgabearart	zulässig	Ausgabearart bzw. Bemerkungen
1.	Anzeigen (allgemein)	nein	Werbung ist nicht zulässig. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen darf keinen werbenden Charakter haben. Anzeigen, z.B. in Vereinsheften, überschreiten in der Regel die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung, weil ein informativer Gehalt hinter der werbenden Aufmachung zurücktritt. Es besteht die Gefahr der verdeckten Parteifinanzierung.
2.	Arbeitsessen	nein	Siehe Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014 (Anlage zur Zulässigkeitstabelle).
3.	Aufwandsentschädigungen	nein	Ein persönlicher Entschädigungsanspruch des einzelnen Kreisstadtmitglieds ergibt sich aus § 105 Abs. 6, § 27 Abs. 1 KV M-V i. V. m. der Hauptsatzung und ist nicht von Fraktionsgeldern zu zahlen.
4.	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	Die kommunalpolitische Vereinigung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
5.	Beratungskosten	beschränkt	Hinzuziehung von sachkundigen Beratern/Beraterinnen für Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktion, auch Referenten/Referentintagen zu kommunalpolitischen Themen (z. B. bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen) ist im Einzelfall möglich. Das Thema muss die Fraktion als Ganzes betreffen und nicht nur individuelle Interessen eines Fraktionsmitglieds. Es muss sich um eine Aufgabe handeln, die (nur) den Fraktionen obliegt und damit eine Finanzierung der rechtlichen Beratung aus Mitteln des Landkreises rechtfertigt.

Anlage 1

6.	Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften bzw. Lizenz zur Nutzung von Gesetzen und Kommentaren.	ja	Ausgabearbeit: Nunmehr: Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften bzw. Lizenz zur Nutzung von Gesetzen und Kommentaren.
7.	Bewirtungskosten	ja	Ausgaben für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern und Gästen während einer Fraktionssitzung in Form eines Imbisses und alkoholfreier Tischgetränke in angemessenem Umfang sind möglich.
8.	Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion ohne konkreten Bezug zu den Fraktionsaufgaben	nein	
9.	Fortbildung der Fraktionsmitglieder durch eigene (Klausur)Tagungen und Vortragsveranstaltungen, Teilnahme an Kongressen, Vorträgen und Seminaren fachlicher Art, bezogen auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktion	ja	Soweit sich die Fortbildung auf die Aufgaben des Landkreises i.Z.m. der Fraktionsarbeit bezieht, sind Fortbildungen möglich. Die Einladung bzw. das Programm ist der Rechnung beizufügen. Bei der Durchführung von (Klausur)Tagungen ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Die Teilnehmerliste ist vorzulegen. Anerkannt werden unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit: <ul style="list-style-type: none"> - Unterkunft und Verpflegung zum ortsüblichen Tarif, - angemessene Fahrkosten, nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden, - Aufwendungen für Fachvorträge, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist, - ebenso die Ausgaben für einen Moderator/eine Moderatorin. Aufwendungen für ein Rahmenprogramm im Sinne eines Unterhaltungsprogramms (z.B. künstlerische Darbietungen, Ausflüge) sind nicht erstattungsfähig.
10.	Gehalt Fraktionsmitarbeiter und Kosten für Personalsachbearbeitung	ja	Beschäftigung von Personal für organisatorische Arbeiten und Sicherung des Informationsaustausches entsprechend der Größe der Fraktion. Keine Besserstellung gegenüber dem Personal der öffentlichen Verwaltung.
11.	Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit	ja	Zu den Telekommunikationskosten gehören: Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse des Fraktionsbüros.

Anlage 1

	Einmalige Kosten: Anschaffung von Büromöbeln und -maschinen Wiederkehrende Kosten, wie Porto, Telekommunikationskosten, Papierprodukte, Kopierarbeiten, Konföführung, sonst. Büromaterial Unterhaltung und Wartung Büroausstattung		Ausgaben der einzelnen Fraktionsmitglieder für Telefon etc. können nicht anerkannt werden (Aufwandsentschädigung).
12.	Geschenke allgemein	nein	
13.	Gesellige Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeier	nein	Siehe Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014 (Anlage zur Zulässigkeitstabelle).
14.	GEZ- Gebühren	ja	
15.	Glückwunschkarten, Blumen, Kränze, anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen zugunsten von Bürgern/Bürgerinnen, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben	ja	Siehe Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 05.08.2014 (Anlage zur Zulässigkeitstabelle). Anerkannt werden bis zu 100,00 € jährlich, bei größeren Fraktionen (ab elf Mitgliedern) 10,00 € je Mitglied jährlich.
16.	Inserate	beschränkt	Inserate sind zulässig im Rahmen der Geschäftsführung, z.B. Stellenanzeige für Personal für die Fraktionsgeschäftsstelle.
17.	Instandhaltung im Gebäude	ja	Es muss die Notwendigkeit für den Vorhalt eines Gebäudes bestehen und die Verpflichtung muss aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung vorliegen.
18.	Internetpräsentation	ja	Es gelten die gleichen Regeln wie für die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen, insbesondere sind Wahl- und Parteienwerbung nicht zulässig. Findet technisch keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteienarbeit statt (gemeinsame Internetseite), sind die Kosten der Erstellung und des Betriebs nur anteilig anerkennungsfähig.

Anlage 1

			<p>Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion im Kreistag vorhanden sein.</p>
19.	IT-Ausstattung (u.a. PC, Laptop, Notebook, Tablet-PC, Digitalkamera, Beamer)	beschränkt	<p>Eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich.</p> <p>Einmal pro Wahlperiode kann für die Fraktionsmitglieder für die Kreistags- und Ausschussarbeit im Rahmen der zugewiesenen Mittel ein Tablet beschafft werden.</p> <p>Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der GemHVO-Doppik.</p> <p>Die aus Zuwendungen beschafften Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die Beschaffung der IT-Ausstattung muss dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen.</p> <p>Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit muss beachtet werden.</p> <p>Widerspruch zum Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>
20.	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	
21.	Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	<p>Es muss sich um die Darstellung der Auffassung der Fraktion zur Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages handeln.</p> <p>Prozentuale Aufteilung der Kosten dann, wenn Veröffentlichung nicht ausschließlich Fraktionsarbeit zum Inhalt hat.</p> <p>Informationen über vergangene, gegenwärtige und bevorstehende Tätigkeit der Fraktion.</p> <p>Erforderlicher inhaltlicher Bezug zur Fraktionstätigkeit immer dann gegeben, wenn und soweit sich der Kreistag, die Ausschüsse und die Fraktion mit dem jeweiligen Thema befasst haben oder die Fraktionen auf die Verwaltungstätigkeit reagieren.</p> <p>Beschränkung der Öffentlichkeitsarbeit auf die Vermittlung sachgerechter, objektiv gehaltener Informationen.</p> <p>Tritt informativer Gehalt eindeutig hinter die werbende Aufmachung zurück, ist die Grenze der unzulässigen Wahlwerbung überschritten.</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit muss beim Bürger/bei der Bürgerin bereits den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zugunsten einer Partei/Wahlbewerber/in vermeiden.</p>

Anlage 1

22.	Parteifinanzierung	nein	
23.	Parteiveranstaltungen, Teilnahme	nein	
24.	Pokale, etc. an Vereine	nein	
25.	Prozesskosten	beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldnerin ist und der Prozess nicht mutwillig angestrengt wurde Der Anspruch einer Ratsfraktion auf Erstattung der Verteidigung eines innerorganisationsrechtlichen Rechts in Rede stand und die Fraktion das Bestehen bzw. die Verletzung eines solchen Rechts schlüssig dargelegt hat (VG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2014 - 1 K 4833/13)
26.	Raumkosten <ul style="list-style-type: none"> • für die Fraktionsgeschäftsstelle • dauernd oder bedarfsweise für Durchführung von Fraktionssitzungen 	ja	Miete samt Betriebs- und Unterhaltungskosten (Versicherung, Reinigung etc.)
27.	Rechtsgutachten	nein	
28.	Reisekosten- und Fahrkostenerstattung für Fraktionsmitglieder	nein	Die Erstattung von Fahrkosten sowie Reisekosten für Fraktionsmitglieder erfolgt entsprechend der EntschVO M-V.
29.	Repräsentationskosten	nein	Sie gehören nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion.
30.	Sitzungsgelder	nein	Die Erstattung von Sitzungsgeldern erfolgt entsprechend der EntschVO M-V i. V. m. den Regelungen der Hauptsatzung.
31.	Spenden	nein	
32.	Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen	nein	
33.	Verdienstaufschlag	nein	Ein persönlicher Anspruch nach § 105 Absatz 6 KV M-V i.V.m. § 27 KV M-V i. V. m. der EntschVO M-V.
34.	Verfügungsmittel des/der Fraktionsvorsitzenden	nein	<u>Ausgabearbeit:</u> Verfügungsmittel des/der Fraktionsvorsitzenden

Anlage 1

35.	Wahlkampffinanzierung	nein	
36.	Werbestreumittel	nein	Das Verteilen von Werbematerialien gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben einer Fraktion, sondern ist der Parteiarbeit zuzuordnen.
37.	Zuwendungen an stellv. Fraktionsvorsitzende	nein	<u>Ausgabeart:</u> Zuwendungen an stellv. Fraktionsvorsitzende

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinden und Landkreise
In Mecklenburg-Vorpommern
Bürgermeister/Landräte/
Vorsitzende der Gemeindevertretungen
Kreistagspräsidenten

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindegtag M-V /Landkreistag M-V
Bertha-v.-Suttner-Str.5
19061 Schwerin

Bearbeiter: Herr OAR Dirk Matzick

Telefon: +49 385 588-2304

Telefax:

E-Mail: dirk.matzick@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: - II 300-172.432

Datum: Schwerin, 05.08.2014

Verwendung von Fraktionszuwendungen für Präsente, Kranzspenden sowie für Speisen und Getränke.

Im Interesse des rechtssicheren Umgangs mit Fraktionsmitteln werden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport folgende Hinweise gegeben:

I. Präsente und Kranzspenden

Das anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen erfolgende Überreichen von Blumen, Präsenten, Kranzspenden und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben, stellt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe dar, die von Städten und Landkreisen wahrgenommen und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf.

Um die zulässige Einrichtung und gesonderte Bewirtschaftung eines eigenen Haushaltstitels sowie mögliche Diskussionen hinsichtlich der parteipolitischen Ausgewogenheit derartiger Präsente zu vermeiden, wird es als vertretbar erachtet, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgabe in geringem finanziellem Umfang dezentral durch die Fraktionen unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten kommunalen Fraktionszuwendungen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derartige Verfahrensweise einheitlich von allen Fraktionen der Bürgerschaft befürwortet wird. Hinsichtlich der Höhe der hierfür verwendeten Mittel ist ein Betrag, der 100 EUR jährlich für jede Fraktion bzw. bei größeren Fraktionen 10 EUR/Jahr und Mitglied nicht übersteigt, nach hiesiger Auffassung angemessen. Aus Praktikabilitäts- und Pietätsgründen wird es als vertretbar erachtet, Aufwendungen für Kranzspenden von dieser Betragsgrenze auszunehmen. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Mitteln, die aus Beiträgen/Umlagen der Fraktionsmitglieder stammen, ist selbstverständlich ohne Einschränkungen möglich.

Es wird empfohlen, dass sich die Vertretungskörperschaften bei ihrer Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln sowie die Bürgermeister und Landräte bei der Ausübung ihrer Kompetenz nach § 33 bzw. § 111 KV M-V an dieser Auffassung orientieren.

Der Runderlass vom 27.05.2008 – Az. II 300-172.432 – wird aufgehoben.

II. Bewirtung von Fraktionsmitgliedern im Rahmen von Fraktionssitzungen und sonstigen Fraktionsveranstaltungen:

Kosten für die Verpflegung von Fraktionsmitgliedern und –mitarbeitern sind generell der persönlichen Lebensführung zuzurechnen und eröffnen sich damit prinzipiell weder einer Kostenerstattung durch Leistungen der Entschädigungs-VO (Auslagenersatz) noch aus Fraktionszuwendungen. Lediglich wenn seitens der Stadtvertretung/des Kreistages ein Beschluss

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

gefasst wird, während der Sitzungen der kommunalen Gremien generell Kaltgetränke, Kaffee und ggf. einen kleineren Imbiss bereitzustellen, begegnet es keinen Bedenken, die Fraktionen hinsichtlich der Beschaffung und Bezahlung dieser Erfrischungen für die Fraktionssitzungen gleichsam als Erfüllungsgehilfen in Anspruch zu nehmen und aus Vereinfachungsgründen die Bezahlung über die Fraktionszuwendungen abzuwickeln.

Sofern von Fraktionen Sommerfeste, Weihnachtsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, kommt eine finanzielle Unterstützung aus kommunalen Fraktionszuwendungen oder sonstigen Haushaltsmitteln der Kommune rechtlich nicht in Betracht.

Die im üblichen Rahmen erfolgende Beköstigung von Gästen (Journalisten, Referenten oder Sachverständige) im Rahmen von Fraktionsveranstaltungen kann dagegen stets aus Fraktionszuwendungen erfolgen, soweit die Kosten dieser Veranstaltungen wegen eines Bezugs zu den Fraktionsaufgaben insgesamt aus Fraktionsmitteln beglichen werden können. Die Bewirtungskosten stellen in diesen Fällen einen Bestandteil der Veranstaltungskosten dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lappat

Verwendungsnachweis
 – zur Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises
 Vorpommern-Greifswald

Verwendungsnachweis

für das Jahr:

Ausgabeposition	Summe
Miete	€
Telefon/ Internet	€
Zeitung/ Fachlektüre	€
Bürobedarf	€
Beiträge	€
Schulung/ Fortbildung	€
Klausurtagung	€
Bewirtung	€
Reisekosten	€
Kontogebühren	€
Sonstige Ausgaben	€

Einnahmeposition	Summe
Zuwendung des Kreises	€
Sonstiges	€

Hinweise:

Es wird versichert, dass die vom Kreis Vorpommern- Greifswald gewährte Zuwendung in Höhe von Euro sachgerecht und ordnungsgemäß zur Erfüllung der Aufgaben verwendet wurde.

Das Kassenbuch, die Kontoauszüge und die Belege sind beigefügt.

Die Rechnungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

Fraktion:

Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden:

Ort und Datum: